



## Informationsblatt 9

Stand 01/2013

# Berufkrankheiten / arbeitsbedingte Krankheiten in der Zahnarztpraxis

### Was sind Berufskrankheiten (BK)?

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht werden, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. (Sozialgesetzbuch (SGB) VII § 9)

Per Rechtsverordnung bestimmt die Bundesregierung, welche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen sind und veröffentlicht sie in einer Berufskrankheitenliste (BK- Liste). Diese zählt derzeit 67 Berufskrankheiten.

Bei einigen in der Liste aufgeführten Erkrankungen (z. B. Hauterkrankungen, Wirbelsäulenerkrankungen, Asthma-Erkrankungen oder Sehnenscheidenentzündung) setzt die Anerkennung als Berufskrankheit voraus, dass die Tätigkeiten aufgegeben wurden.

Nur rund jede vierte angezeigte Berufskrankheit wird anerkannt, noch viel weniger werden entschädigt (ca. 10%). Eine Verletztenrente steht dem Versicherten erst dann zu, wenn die „Minderung der Erwerbsfähigkeit“ (MdE) mindestens 20 Prozent beträgt.

### Welche Berufskrankheiten treten in der Zahnarztpraxis am häufigsten auf?

In der Zahnarztpraxis liegt der Schwerpunkt bei den **Hauterkrankungen (BK 5101)**. Dabei ist die Feuchtarbeit dominierender Auslöser, gefolgt von Desinfektionsmitteln und Gummichemikalien/Latex. Mit dem Auftreten erster Symptome, die auf einen beruflichen Zusammenhang der Hauterkrankung schließen lassen, ist eine Vorstellung beim Hautarzt unbedingt anzuraten. Durch den Hautarzt, aber auch den Betriebsarzt kann ein Hautkrankheitenverfahren als Präventionsmaßnahme bei der Berufsgenossenschaft eingeleitet werden. Dadurch erhält der Beschäftigte u. a. die Möglichkeit, an einem Hautschutzseminar der Berufsgenossenschaft teilzunehmen.

Jährlich werden ca. 15 Erkrankungsfälle bei Zahnarzhelferinnen in Sachsen anerkannt. Damit steht dieser Tätigkeitsbereich an 5. Stelle nach Maurern, Reinigungskräften, Pflegekräften und Frisuren. 50 % der genannten Zahnarzhelferinnen erkrankten nach einer Tätigkeitsdauer von 5 Jahren. Zur Anerkennung als Berufskrankheit gelangt die Hauterkrankung nur, wenn der Beschäftigte seine betreffende Tätigkeit aufgibt.

Unter der Ziffer **BK 3101 „Infektionskrankheiten“** werden in Sachsen jährlich 19 Erkrankungen anerkannt. Die häufigste berufsbedingte Infektionskrankheit ist die Hepatitis B.

In seltenen Fällen wird auch eine berufsbedingte Atemwegsallergie angezeigt. Die Anzeigen einer Quecksilberintoxikation gelangen kaum zur Anerkennung, da die gemessenen Blutwerte meist deutlich unter dem zulässigen Grenzwert liegen. Auch eine Lärmschwerhörigkeit oder eine Erkrankung durch silikogene Stäube wären theoretisch in einer Zahnarztpraxis bzw. in einem Dentallabor denkbar.

## Arbeitsbedingte Erkrankungen

Nur wenige arbeitsbedingte Erkrankungen gelten als Berufskrankheiten.

Die neben den Hauterkrankungen in der Zahnarztpraxis wohl am häufigsten vorkommenden arbeitsbedingten Erkrankungen sind die des Stütz- und Bewegungsapparates. Sie werden jedoch nicht als „Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Wirbelsäule“ (BK 2108 bis 2110) anerkannt, da die Anerkennungsvoraussetzungen (z. B. langjähriges schweres Heben und Tragen, Einwirkung vertikaler Schwingungen) fehlen. Der einzige Weg zur Anerkennung wäre hier die sogenannte **Listenöffnungsklausel**:

Bereits seit 1963 gibt es die Möglichkeit, dann eine Krankheit als Berufskrankheit anzusehen, wenn neue Erkenntnisse vorliegen und die BK- Kriterien erfüllt sind. Bei der Zahl der Anerkennungen spielt diese Regelung allerdings kaum eine Rolle.

Kritiker gehen davon aus, dass die Entwicklung der Berufskrankheitenliste nicht von medizinischen Erkenntnissen bestimmt ist, sondern auf sozialpolitischen Entscheidungen beruht. Beispielsweise dauerte die Diskussion, bis die bandscheibenbedingten Wirbelsäulenerkrankungen in die BK- Liste aufgenommen wurden, über 50 Jahre. Obwohl die durch jahrelange Bildschirmarbeit verursachte Schmerzkrankheit RSI (Repetiti Strain Injury) seit Jahren diskutiert wird und in Ländern wie Australien und den USA längst als Berufskrankheit anerkannt ist, wird sie hierzulande in der Regel kaum als solche akzeptiert.

Fachleute kritisieren, dass die Berufskrankheitenstatistik nur etwa 1 Prozent des berufbedingten Krankheitsgeschehens abbildet.

## Das Berufskrankheitenverfahren

Zur Anzeige verpflichtet sind laut SGB VII und Berufskrankheitenverordnung Ärzte/ Zahnärzte, Unternehmer. Auch der Versicherte selbst kann den Antrag stellen. Der Antrag wird in zweifacher Ausfertigung an den Gewerbeärztlichen Dienst im Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit oder die Berufsgenossenschaft geschickt.

Jede Anzeige auf Verdacht einer Berufskrankheit wird als Einzelfall geprüft. Nachgewiesen werden muss, dass die schädigende Einwirkung bei der beruflichen, versicherten Tätigkeit erfolgt ist und sich nicht im außerberuflichen Bereich ereignet hat. Außerdem muss die Gesundheitsstörung mit Wahrscheinlichkeit auf die besonderen beruflichen Belastungen zurückgeführt werden können, d. h. es muss mehr dafür als dagegen sprechen.

## Die Prävention von Berufskrankheiten

Die Berufskrankheitenverordnung verpflichtet (§ 3) den Unfallversicherungsträger, mit allen geeigneten Mitteln der Gefahr entgegen zu wirken, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert. Hinweise an die Berufsgenossenschaft kann auch der Versicherte geben oder ein behandelnder Arzt bzw. Betriebsarzt.

Das typischste Beispiel ist das sogenannte Hautarztverfahren. Es ist der Berufskrankheitenanzeige vorgeschaltet, um mit allen Mitteln (Beratungen vor Ort, Erprobung von Hautschutzmitteln, Teilnahme an Schulungen etc.) das Entstehen einer Berufskrankheit bzw. eine Arbeitsplatzaufgabe zu vermeiden.